

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 450

**Elternrecht und  
schulisches Erziehungsrecht  
nach dem Grundgesetz**

Von

**Arnulf Schmitt-Kammler**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ARNULF SCHMITT-KAMMLER

**Elternrecht und schulisches Erziehungsrecht  
nach dem Grundgesetz**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 450**

**Elternrecht  
und schulisches Erziehungsrecht  
nach dem Grundgesetz**

**Von**

**Dr. iur. Arnulf Schmitt-Kammler**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Schmitt-Kammler, Arnulf:**

Elternrecht und schulisches Erziehungsrecht nach dem Grundgesetz / von Arnulf Schmitt-Kammler. —

Berlin: Duncker und Humblot, 1983.

(Schriften zum öffentlichen Recht; Bd. 450)

ISBN 3-428-05440-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 05440 7

**Für M.**



## Vorwort

Die nachfolgende Abhandlung geht auf einen Vortrag zurück, der vom Verfasser am 19. Januar 1983 im Rahmen des Habilitationsverfahrens vor dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität in Marburg/Lahn gehalten wurde. Der Vortragstext ist für die Veröffentlichung überarbeitet und erweitert sowie mit Anmerkungen versehen worden; dabei sind Gedankenführung und Ergebnisse unverändert geblieben.

Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. J. Broermann sage ich Dank für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Öffentlichen Recht“.

Marburg/Lahn, im August 1983

A. Sch.-K.





## Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i> .....	11
<i>A. Das Elternrecht</i> .....	14
I. Rechtsgrundlage .....	14
(1) „Natürliches“ Recht .....	14
(2) Zur politischen Bewertung des Elternrechts .....	17
II. Rechtsnatur .....	18
(1) Grundrecht .....	18
(2) Institutsgarantie .....	18
III. Inhalt .....	19
IV. Grenzen (Bindungen) des Elternrechts .....	20
(1) Notwendigkeit einer Begrenzung .....	20
(2) Art. 7 keine „Grenze“ des Elternrechts .....	21
(3) Keine Erziehungsziele im Grundgesetz (trotz Pflichtbindung) .....	21
(4) Erziehungsziele in Länderverfassungen .....	21
(5) Art. 6 II 2 GG als Grenze .....	22
(6) Teilmündigkeit des Kindes .....	22
(7) „Immanente“ Grenzen .....	23
(a) Kindesgrundrechte 23 — (b) Rechtsordnung 26	
(8) Begriff von Pflege und Erziehung .....	27
(9) Fremdnützigkeit .....	28
(10) Zusammenfassung .....	29
<i>B. Staatliches (schulisches) Erziehungsrecht</i> .....	31
I. Rechtsgrundlage .....	31
II. Inhalt und Grenzen .....	32
(1) Schulische Organisation .....	32
(a) Schulsystem 32 — (b) Schulversuche 33	
(2) Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten .....	34
(3) Weltanschauliche Einwirkung .....	35
(a) Weltanschauliche Neutralität 35 — (b) Weltanschauung nach	
Mehrheitslage? (Problem des wechselnden geltenden Rechts) 36	
(c) Werbung auch für <i>Inhalt</i> der Rechtsordnung? („Unpolitischer“	
Charakter der Schule) 38 — (d) Ausnahme: „Verfassungssessenz“ 41 — (e) Integrierende Funktion der Schule 44	
(f) Problem der Trennung von Fakten und Wertungen 45	
(g) Landesrecht mit schulischem Erziehungsauftrag 47 — (h) Ergebnis 49	

<i>C. Die Bedeutung des Elternrechts für die schulische Erziehung</i> .....	50
I. Elterliches Erziehungsrecht i. e. S. und Schule .....	50
(1) Streitpositionen .....	50
(2) Kritik .....	51
(3) Notwendigkeit der Trennung von Kompetenzbereichen .....	52
(a) Getrennte Normierung im GG 52 — (b) Absätze 3 und 5 als Ausnahmeregelungen in Art. 7 GG 53 — (c) Verfassungsbera- tungen 53	
(4) Einwand: Schulische Erziehung wirke über die Schule hinaus	54
(5) Keine pauschale Rangminderung des Schulmandats .....	55
(6) Zwischenergebnis .....	57
(7) Folgen: Ablehnung des strengen Separations- und des Ko- operationsmodells .....	58
(8) „Kollektives“ („pädagogisches“) Elternrecht? .....	60
II. Die elterliche Wahrnehmung der Kindesgrundrechte (gegenüber dem Staate) .....	62
(1) Grundrechtsstellung des Kindes trotz Sonderstatus .....	63
(2) Elterliche Abwehrrechte .....	63
(3) Kein Abwehrrecht im Bereich der „Verfassungssensenz“ .....	65
(4) Zwischenergebnis .....	65
III. Weltanschauliche Schulausrichtung auf Wunsch der Eltern? .....	67
(1) Grundsätzliche Zulässigkeit .....	67
(2) Lösung: .....	69
(a) Elternwunsch 69 — (b) Organisatorische Möglichkeit 69	
(c) Keine Grundrechtsverletzung (Abtrennung der streitigen Unterrichtsinhalte oder Rückführung auf gemeinsame Basis/ Positive und negative Weltanschauungsfreiheit 69	
(3) Pflicht des Staates, dem Elternwunsche zu entsprechen? .....	75
<i>D. Zwei praktische Beispiele</i> .....	77
I. Das Schulgebet .....	77
II. Der Sexualkundeunterricht .....	78
<i>Zusammenfassung</i> .....	83

## Einleitung

In Fortsetzung einer in die Zeit der Weimarer Reichsverfassung zurückreichenden Diskussion<sup>1</sup> wird auch seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gestritten über das rechtlich zulässige Maß schulischer Einwirkung auf das Kind auch *gegen* andersgeartete elterliche Erziehungsvorstellungen sowie über das zulässige Maß elterlicher Einflußnahme auf die schulischen Unterrichtsinhalte<sup>2</sup>. Man braucht, um die ungebrochene Aktualität des Themas zu belegen, nur an die Auseinandersetzungen um die Konfessions- und Gemeinschaftsschulen, das Schulgebet, den Sexualkundeunterricht, die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe oder ganz allgemein um eine vermeintliche oder wirkliche „Ideologisierung“ der Schulerziehung zu denken, Auseinandersetzungen, die allesamt Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts notwendig gemacht haben<sup>3</sup>.

Wer sich über die mehrheitlich vertretene Rechtsauffassung zum Verhältnis von Elternrecht und schulischem Erziehungsrecht im Bereich weltanschaulich sensibler Erziehungsinhalte unterrichten möchte, stößt

---

<sup>1</sup> W. Landé, Die staatsrechtlichen Grundlagen des heutigen Unterrichtswesens, in: Anschütz / Thoma, Handb. d. dt. Staatsrechts 1932, Bd. 2, S. 690 ff.; ders., Die Schule in der Reichsverfassung, Berlin 1929; G. Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reiches, 14. Aufl. 1933 (v. a. die Kommentierung zu Art. 120 WRV); Mausbach, Kulturfragen in der Deutschen Verfassung, 1920.

<sup>2</sup> Beispielartig seien genannt: H. Peters, Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule, in: Bettermann / Nipperdey / Scheuner, Die Grundrechte, Bd. IV/1, S. 369 ff.; A. v. Campenhausen, Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft, Göttingen 1967; W. Keim, Schule und Religion, 2. Aufl., Hamburg 1969; A. Podlech, Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit und die besonderen Gewaltverhältnisse, Berlin 1969; Th. Oppermann, Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen?, Gutachten C zum 51. DJT, 1976; H.-U. Evers, Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft, Berlin 1979; H.-U. Erichsen, Verstaatlichung der Kindeswohlentscheidung?, 2. Aufl., Berlin / New York 1979; E.-W. Böckenförde, Elternrecht — Recht des Kindes — Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seiner Auswirkung auf Erziehung und Schule, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 14, Münster 1980, S. 54 ff.; F. Ossenbühl, Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des Grundgesetzes, Berlin 1981; P. Häberle, Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat, Freiburg / München 1981.

<sup>3</sup> BVerfGE 34, 165 (Förderstufe Hessen); 41, 29 (Gemeinschaftsschule Ba-Wü); 41, 65 (Bayr. Gemeinschaftsschule); 41, 88 (Gemeinschaftsschule NRW); 45, 400 (Oberstufe Hessen I); 47, 46 (Sexualkunde); 52, 223 (Schulgebet); 53, 185 (Oberstufe Hessen II).

etwa beim Bundesverfassungsgericht auf die folgende Stellungnahme: Es bestehe ein Spannungsfeld zwischen Elternrecht und schulischem Erziehungsauftrag. Bestimmte Fragen gehörten in erster Linie zum Elternrecht; der Staat sei jedoch berechtigt, in denselben Fragen auch eine schulische Erziehung durchzuführen; er sei dabei grundsätzlich befugt, über die Unterrichtsgestaltung zu entscheiden, freilich abgesehen von Implikationen, die sich aus dem Elternrecht ergeben könnten. Diese äußerten sich darin, daß die schulische Erziehung offen sein müsse für die unterschiedlichen Wertvorstellungen; sie müsse allgemein Rücksicht nehmen auf das Erziehungsrecht der Eltern. Die Schule müsse jede Indoktrinierung der Jugendlichen unterlassen<sup>4</sup>.

Ähnlich, wenn auch mit stärkerer Akzentuierung des Elternrechts, wird in der Literatur beispielsweise formuliert: Das elterliche Erziehungsrecht habe gegenüber dem staatlichen Erziehungsmandat höheres Gewicht und höhere Bedeutung. Der Staat habe aber auch ein *eigenes* Erziehungsmandat. Dieses müsse nicht *stets* dem Elternrecht weichen, da es keinen absoluten Vorrang habe. Beide Einwirkungsbefugnisse müßten also in Konkordanz gebracht werden, wobei allerdings doch der besonderen Bedeutung des Elternrechts Geltung zu verschaffen sei<sup>5</sup>.

Diese Thesen, die mit manchen Varianten heute weitgehend das Feld beherrschen, kränken in zweifacher Hinsicht:

(1) Es handelt sich um bloße Harmonisierungsformeln, die in ihrem schwankenden „sowohl — als auch“ keine klaren Entscheidungspunkte liefern, vorhandene Konflikte eher verdecken als lösen und in diffuse Abwägungen und Konkordanzprozeduren münden, welche das Entscheidungsergebnis nicht mehr vorhersehbar erscheinen lassen. Statt dessen werden die Beteiligten mit wohlklingenden, aber wenig praktikablen Aufforderungen (etwa nach der „Offenheit“ der Schule für die unterschiedlichen Weltanschauungen<sup>6</sup>) zurückgelassen.

(2) Des weiteren ist der Vorwurf zu erheben, daß Lösungen der genannten Art auch dem Wortlaut und der Systematik der grundgesetzlichen Regelungen dieser Frage nicht entsprechen.

Im folgenden soll versucht werden, zu einer klareren und stärker an den Normierungen des Grundgesetzes orientierten Kompetenzabgrenzung zwischen Eltern und Schule vornehmlich im Bereiche weltanschaulich relevanter Erziehungsinhalte zu gelangen. (Nur) in dem hierzu erforderlichen Maße werden Elternrecht und schulisches Erziehungsrecht zunächst je getrennt betrachtet; sodann wird näher zu prüfen

<sup>4</sup> BVerfGE 47, 46 (Sexualkunde), S. 70 ff.

<sup>5</sup> Ossenbühl (Fn. 2), S. 117.

<sup>6</sup> BVerfGE 47, 46 (Sexualkunde), LS 2 und S. 74 ff. (insbes. 75).

sein, in welcher Beziehung beide zueinander stehen. Offenbleiben kann bei der Erörterung der rechtlichen Beziehungen zwischen Kind und Eltern bzw. Schüler und Schule die Frage, von welchem Zeitpunkte an dem (noch minderjährigen) Kinde und Schüler in einzelner Hinsicht bereits „Mündigkeit“ (insbesondere „Grundrechtsmündigkeit“) zuzubilligen sei. Soweit solche Mündigkeit anzunehmen wäre, hätte sie zur Folge, daß die Betroffenen gegenüber den Eltern und der Schule die Stellung eines Volljährigen einnehmen. Die für die vorliegende Untersuchung spezifische, im Verhältnis von Elternrecht und schulischem Erziehungsrecht begründete Problematik hätte sich für den fraglichen Bereich dann „durch Zeitablauf“ erledigt.

Maßgeblich für die Untersuchung ist ausschließlich das geltende Verfassungsrecht. Dies bedarf besonderer Betonung, da gerade in dem hier zu behandelnden Bereiche juristische und rechtspolitische Argumentationen häufig vermengt zu werden pflegen<sup>7</sup>.

---

<sup>7</sup> Vgl. den Hinweis von *Erichsen* (Diskussionsbeitrag), in: *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*, Bd. 14, S. 43; ein Gegenbeispiel bietet *W. Geiger*, ebd., S. 40: „zutiefst im Inneren zuwider“ als juristisches Argument.